

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0003/23	Datum 10.01.2023
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	17.01.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.02.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.02.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

§ 27 Abs. 22, 22a Umsatzsteuergesetz - erneute Verlängerung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass die Oberbürgermeisterin zum jetzigen Zeitpunkt keinen Widerruf der Option nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt erklärt. Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist damit weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführte Leistungen anzuwenden.
2. Für bereits auf das neue Umsatzsteuerrecht (Abschaffung § 2 Abs. 3 UStG, Einführung § 2b UStG) umgestellte Verträge (vgl. DS0449/21) wird die eingedrungene Umsatzsteuer zurückerstattet oder verrechnet.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Dr. Bensemam	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	-------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Herr Kroll
---------------------------------------	--------------	------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Mit der Drucksache DS0420/16 (Stadtrat vom 08.12.2016) wurde der Oberbürgermeister zur Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt Magdeburg ermächtigt, dass die Landeshauptstadt Magdeburg für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (nachfolgend: altes Umsatzsteuerrecht) anwendet. Dies gilt vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs dieser Erklärung.

Die Erklärung wurde dem Finanzamt Magdeburg gegenüber abgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 wurde mit dem neuen § 27 Abs. 22a UStG die zeitliche Wirkung der abgegebenen Erklärung vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert. Der entsprechende Stadtratsbeschluss zur weiteren Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts nach § 2 Abs. 3 UStG erging am 03.12.2020 (DS0440/20).

Durch die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz ist die Landeshauptstadt Magdeburg nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Durch diese Einschränkung sind Leistungen gegen Entgelt mit einem Jahresumsatz unter 35 TEUR (bis 31.12.2021) bzw. unter 45 TEUR (seit 01.01.2022) und aus der Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung, Verpachtung) nicht umsatzsteuerbar.

Sehr kurzfristig wurde mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 eine abermalige Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG in Verbindung mit § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre gestattet. Diese Regelung trat am 01.01.2023 in Kraft.

Somit kann für sämtliche nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführte Leistungen weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 UStG angewendet werden, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg die Erklärung nicht widerruft.

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile einer weiteren Anwendung des § 2 Abs.3 UStG bis Ende 2024 sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass bei Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts nach den §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in jedem Dezernat neue Umsatzsteuerpflichten für privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte entstehen. Dies liegt einerseits am Wegfall der Umsatzgrenzen und andererseits an der zukünftigen Steuerbarkeit der Entgelte aus der Vermögensverwaltung.

Bei der Abwägung sind insbesondere die monetären Auswirkungen zu betrachten.

Während die Stadt für umsatzsteuerpflichtige Einnahmen die Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen hat, kann sie die in ihren Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Bei der Berechnung der Mehrbelastungen, die durch eine Verschiebung des neuen Umsatzsteuerrechts eingespart werden könnten, ist auch der Vorsteuerabzug zu berücksichtigen.

Die größten jährlichen Mehraufwendungen, die jeweils für 2023 und 2024 eingespart werden und somit nicht an die Bürger*innen weitergegeben werden müssten, ergeben sich bei den folgenden Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

- rd. 175 TEUR bei Friedhofsgebühren
- rd. 112 TEUR bei Parkgebühren auf öffentlichen, selbständigen Parkplätzen
- rd. 31 TEUR bei Mieten für Garagen/ Stellplätze
- rd. 12 TEUR bei Gestattungsverträgen für Baulasten und Dienstbarkeiten

Bei der Prognose der Umsatzsteuerbelastung wurden die im Jahr 2021 erzielten Einnahmen und die damit verbundenen Ausgaben zugrunde gelegt.

Der Einsparung aus der Umsatzsteuer für die Bürger*innen steht in einigen Bereichen, v.a. bei den Mieten für Garagen, ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei der Stadt gegenüber. Denn die Garagenmietverträge wurden bereits entsprechend der DS0449/21 auf das neue Umsatzsteuerrecht umgestellt. Hier sind zeitaufwändige Umsatzsteuerkorrekturen nötig, die sich bis in die zweite Jahreshälfte 2023 erstrecken dürften.

Andererseits bietet die Verschiebung um zwei Jahre die Möglichkeit, dass bisher ungeklärte Zweifelsfälle durch entsprechende Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder in Abstimmung mit dem Finanzamt Magdeburg vorab gelöst werden können. Dies gilt z.B. für Konzessionsverträge für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme sowie für Leistungen im Rahmen von Kooperationen mit verschiedenen öffentlichen und privaten Rechtsträgern.

Außerdem bietet die Fristverlängerung die Möglichkeit, die reibungslose Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2025 vorab gründlich zu testen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erklärung gegenüber dem Finanzamt Magdeburg noch nicht zu widerrufen und weiterhin – längstens bis zum 31.12.2024 – das alte Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden.

Für bereits geänderte Verträge ist eine Ergänzung zum Vertrag notwendig, dass bis zum 31.12.2024 keine Umsatzsteuerpflicht besteht und für den Leistungszeitraum 01.01.2023-31.12.2024 nur das vereinbarte Nettoentgelt geschuldet wird.

Ein Widerruf der Erklärung rückwirkend bis zum Jahr 2017 mit Wirkung für die Folgejahre ist weiterhin möglich, solange die Umsatzsteuererklärungen für diese Zeiträume noch änderbar sind.